

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2015/11/5 3R146/15h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2015

## Norm

ZPO §66

ZPO §72

ZPO §428

ZPO §477 Abs1 Z9

ZPO §514 Abs2

1. ZPO § 66 heute
2. ZPO § 66 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
1. ZPO § 72 heute
2. ZPO § 72 gültig ab 01.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
3. ZPO § 72 gültig von 01.12.1973 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1973
1. ZPO § 428 heute
2. ZPO § 428 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 477 heute
2. ZPO § 477 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
3. ZPO § 477 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
1. ZPO § 514 heute
2. ZPO § 514 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

## Rechtssatz

Ein die Verfahrenshilfe bewilligender Beschluss, der nach Aufhebung durch das Rekursgericht im zweiten Rechtsgang ergeht und bei dem detaillierten Aufträgen des Rekursgerichtes zu entsprechen war, erfordert - bei sonstiger Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 9 ZPO - eine Begründung, der verlässlich entnommen werden kann, von welchen Tatsachen das Erstgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Verfahrenshilfe ohne Gegenantrag des Antragsgegners bewilligt wurde. Ein die Verfahrenshilfe bewilligender Beschluss, der nach Aufhebung durch das Rekursgericht im zweiten Rechtsgang ergeht und bei dem detaillierten Aufträgen des Rekursgerichtes zu entsprechen war, erfordert - bei sonstiger Nichtigkeit nach Paragraph 477, Absatz eins, Ziffer 9, ZPO - eine Begründung, der verlässlich entnommen werden kann, von welchen Tatsachen das Erstgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Verfahrenshilfe ohne Gegenantrag des Antragsgegners bewilligt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 R 146/15h  
Entscheidungstext OLG Linz 05.11.2015 3 R 146/15h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2015:RL0000163

## Im RIS seit

10.12.2015

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)